

SATZUNG

§ 1. Name and Sitz des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Bonding Psychotherapie“ (DGBP) und ist unter diesem Namen im Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Bad Herrenalb.

§ 2 Zweck des Vereins:

1. Der Verein dient dazu, die innerhalb der „Internationalen Gesellschaft für Bonding Psychotherapie in Praxis, Theorie und Ausbildung“ entwickelten Erkenntnisse, Erfahrungen und Richtlinien in Deutschland zu vertreten, zu verbreiten, zu koordinieren und weiterzuentwickeln.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer fachkundigen psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung der Bevölkerung, des Öffentlichen Gesundheitswesens auf der Grundlage der Bonding Psychotherapie, insbesondere auf den Gebieten der Prävention, Therapie, Rehabilitation, Erziehung und Beratung.
3. Der Verein dient als Zusammenschluss von Personen und Institutionen in Deutschland, die an der Anwendung, Verbreitung und Weiterentwicklung der Bonding Psychotherapie interessiert sind.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" nach der Abgabenordnung. Einnahmen und Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft:

Der Verein umfasst ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die eine qualifizierte Aus- bzw. Weiterbildung in der Bonding Psychotherapie als Therapeut (Fellow) bzw. Lehrtherapeut (Teaching Fellow) hat. Über die

Alle ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder sind Fellows in Training, Fellows und Teaching Fellows. Passives Wahlrecht haben Lehrtherapeuten (Teaching Fellows) und anerkannte Bondingspsychotherapeuten (Fellows).

2. Förderndes Mitglied. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein mit einem Förderbeitrag aus ideellen Gründen und haben kein Stimmrecht.

3. Ehrenmitglied. Ehrenmitglieder sind ehrenhalber Mitglieder des Vereins und werden dazu ernannt, sind beitragsfrei und ohne Stimmrecht.

4. Ausschluss von einem Mitglied erfolgt durch schriftlich begründeten Antrag eines ordentlichen Mitgliedes und bedarf der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. Kommt diese Mehrheit in der Versammlung nicht zustande, so wird in einer weiteren Versammlung, die sechs Wochen vorher angekündigt werden muss, abgestimmt. Diese Versammlung ist mit einer 2/3 Mehrheit Beschluss fähig, unter der Voraussetzung, dass mindestens 51 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Verhinderung ist eine schriftliche Stimmabgabe gültig. Der Betroffene hat das Recht, auf einer dieser Versammlungen gehört zu werden.

5. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied nach zweimaliger Mahnung ein Jahr im Beitragsrückstand ist.

6. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

§ 4. Beiträge und Geschäftsjahr:

1. Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5. Organe des Vereins:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6. Mitgliederversammlung:

1. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Halbjahr einberufen werden. Die Einladung hat durch den Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung, spätestens drei Wochen vor dem Termin der Veranstaltung zu erfolgen.
3. Anträge, die bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitverschickt werden sollen, sind acht Wochen vor der Mitgliederversammlung, Initiativanträge sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
4. Der Vorsitzende oder an dessen Stelle ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) den Jahresbericht
 - b) den Rechenschaftsbericht des Kassierers
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
 - d) die Neuwahlen des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen und vorliegende Anträge
 - f) Ernennung der Ehrenmitglieder
6. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, schriftlich verlangt. In diesem Falle hat die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.

7. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7. Vorstand:

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
2. Der Verein wird gerichtlich and außergerichtlich (§ 26 BGB) vom Vorsitzenden and dem stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit Alleinvertretungsrecht, vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
3. Der Vorsitzende und der Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, welche weitere Einzelheiten regelt.
5. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben bilden, sie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten und wieder auflösen.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle, namens des Vereins abzuschließenden Verträge, die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
7. Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

§ 8. Wahl und Abstimmung:

1. Wahlen finden offen statt. Eine schriftliche Abstimmung muss stattfinden:
 - a) wenn der zur Wahl stehende Kandidat dieses wünscht
 - b) wenn mehrere Bewerber für ein Amt kandidieren
 - c) wenn dies ein anwesendes ordentliches Mitglied beantragt
2. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Ausnahme: §3.4, §9, §10.

§ 9. Satzungsänderung:

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 10. Auflösung:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, gemäß §7, Absatz 1, der Satzung.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks an den "Bund für Umwelt and Naturschutz Deutschland e.V."